

Aktenzeichen:
9 U 1314/23
4 O 286/22 LG Mainz



Oberlandesgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen u. Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch den Vorstand, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Eckes Granini Deutschland GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Ludwig-Eckes-Platz 1, 55268 Nieder-Olm

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen wettbewerbsrechtlicher Streitigkeit

hat der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht _____, den Richter am Oberlandesgericht _____ und die Richterin am Oberlandesgericht _____ auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23.04.2024 für Recht erkannt:

I. Das Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Mainz vom 23.10.2023, - 4 O 286/22 -, wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern wie nachfolgend abgebildet mit der Bezeichnung „IMMUN WATER“ zu werben bzw. werben zu lassen:



2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Aufwendungsersatz in Höhe von 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.01.2023 zu zahlen.

II. Der Antrag der Beklagten auf Gewährung einer Aufbrauchfrist wird zurückgewiesen.

- III. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits erster Instanz sowie die Kosten des Berufungsverfahrens.

- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung bezüglich des Unterlassungsanspruchs durch Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000,00 €, im Übrigen durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

- V. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten über wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche wegen eines Verstoßes gegen die Health-Claim-Verordnung (VO [EG] Nr. 1924/2006, im Folgenden HCVO).

Der Kläger ist der Dachverband der Verbraucherzentralen der Bundesländer und weiterer verbraucher- und sozialorientierter Organisationen und in die bei dem Bundesamt für Justiz geführte Liste qualifizierter Einrichtungen im Sinne des § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte vertreibt als Tochtergesellschaft eines Markenherstellers von fruchthaltigen Getränken in Europa seit Frühjahr 2022 das Produkt „hohes C IMMUN WATER“ auf dem deutschen Markt. Es handelt sich dabei um ein Erfrischungsgetränk mit Limetten-Ingwer-Geschmack, das neben natürlichem Mineralwasser als Hauptzutat auch Trauben- und Zitronensaft enthält und das darüber hinaus mit den Vitaminen C und D angereichert wird.

Die hierbei verwendeten Flaschen waren zunächst wie auf den im Tenor ersichtlichen Lichtbildern gestaltet:

Auf der Schauseite wird das Getränk als „IMMUN WATER“ bezeichnet, wobei die Angabe in Großbuchstaben mit einer Größe von ca. 1 cm erfolgt. Unter dieser Bezeichnung findet sich in einer

Schriftgröße von ca. 0,3mm die Angabe „MIT VITAMIN C + D“ und darunter wiederum der Hinweis „Natürliches Mineralwasser mit Limette Ingwer Geschmack“.

Auf der Rückseite der Plastikflasche sind unter anderem folgende Angaben aufgedruckt: „hohes C, IMMUN WATER“ darunter: „FUNCTIONAL WATER“, darunter: „Vitamin C und D tragen zur normalen Funktion des Immunsystems bei“.

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 26.08.2022 unter Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung wegen eines Verstoßes gegen die HCVO ab, da es sich bei der Bezeichnung „IMMUN WATER“ um eine unzulässige spezifische gesundheitsbezogene Angabe im Sinne des Art. 10 Abs. 1 HCVO handele und eine Ausnahme auf Grundlage von Art. 10 Abs. 3 HCVO daher nicht eingreife. Zudem sei die ergänzende Angabe „Vitamin C und D tragen zur normalen Funktion des Immunsystems bei“ weder ordnungsgemäß beigefügt noch inhaltlich zugelassen (zum näheren Inhalt der Abmahnung vgl. Anlage K2 Anlagenband LG). Es sind insoweit Abmahnkosten in Höhe von 260,00 € entstanden.

Die Beklagte widersprach der Einordnung des Begriffs „IMMUN WATER“ als spezifische gesundheitsbezogene Angabe (Anlage K3 Anlagenband LG) und gab schließlich am 14.10.2022 eine modifizierte strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung ab (Anlage K5 Anlagenband LG), in der sie sich dazu verpflichtete, es ab dem 01. Februar 2023 zu unterlassen, das Produkt „hohes C IMMUN WATER“ auf dem Frontlabel ohne den in direkter Verbindung zu der Aussage „IMMUN WATER“ befindlichen Zusatz „mit Vitamin C + D zur Unterstützung des Immunsystems“ oder einen vergleichbaren Zusatz, aus dem erkennbar wird, welche im Produkt enthaltenen Inhaltsstoffe Grundlage für etwaige Funktionalitäten des Produkts sind, in Deutschland zu bewerben.

Diese Unterlassungsverpflichtungserklärung hat der Kläger mit Schreiben vom 19.10.2022 (Anlage K6 Anlagenband LG) ausdrücklich nicht angenommen.

Er hat am 08.12.2022 eine hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs dem obigen Tenor zu I.1. entsprechende Klage gegen die Beklagte eingereicht. Diese ist der Beklagten am 10.01.2023 zugestellt worden. In der Klagebegründung hat er unter anderem den Wortlaut der auf dem rechten Lichtbild ersichtlichen Beschriftung der Rückseite der Flasche wiedergegeben.

Seit Frühjahr 2023 hat die Beklagte die Etikettierung ihres Produkts geändert. Auf der Schauseite befindet sich nunmehr unmittelbar unter der in Großdruck aufgebrachten Bezeichnung „IMMUN WATER“ in kleinerer Schrift der Zusatz: Mit VITAMIN C+D zur Unterstützung des Immunsystems“.

Die Parteien streiten um die Zulässigkeit der verwendeten Etikettierung nach Maßgabe von Art. 10 Abs. 1 und 10 Abs. 3 HCVO, wobei sie sowohl zu der ursprünglichen, im Klageantrag abgebildeten, sowie zu der abgeänderten Gestaltung der Produktverpackung Stellung nehmen.

Der Kläger hat erstinstanzlich die Anträge aus der Klageschrift unverändert gestellt. Neben dem Unterlassungsanspruch entsprechend des Tenors zu I.1. hat er beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Aufwendungsersatz in Höhe von 260 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Landgericht hat die Klage mit Urteil vom 23.10.2023 vollumfänglich zurückgewiesen. Dies hat es im Wesentlichen damit begründet, dass es sich bei der Bezeichnung „IMMUN WATER“ nicht um eine spezifische gesundheitsbezogene Angabe handle, da hiermit keine konkrete Wirkung einer bestimmten Substanz für eine bestimmte Körperfunktion angesprochen werde. Ein starkes Immunsystem könne keinem körperlichen Vorgang zugeordnet werden, weshalb auch ein Nachweis eines speziellen Wirkungszusammenhangs zwischen dem Erfrischungsgetränk oder seinen Bestandteilen und einer bestimmten hierdurch beeinflussten und dem angesprochenen „Immunsystem“ zugeordneten Körperfunktion nicht in einem Zulassungsverfahren nachgewiesen werden könne. Ein konkreter Zusammenhang zu Wirkfunktionen werde erst durch die Angabe „Vitamin C und D“ hergestellt. Mithin greife die Vorschrift des Art. 10 Abs. 3 HCVO ein. Jedenfalls zum Schluss der mündlichen Verhandlung seien danach die spezifischen gesundheitsbezogenen Angaben „Vitamin C + D zur Unterstützung des Immunsystems“ ordnungsgemäß beigefügt gewesen, die - da mit den nach Art. 10 Abs. 3, 13 HCVO, VO (EU) Nr. 432/2012 zugelassenen Angaben gleichbedeutend - als zulässig zu betrachten seien. Aber auch durch die ursprüngliche Etikettierung sei ein ausreichendes „Beifügen“ einer zulässigen spezifischen gesundheitsbezogenen Angabe im Sinne des Art. 10 Abs. 3 HCVO durch Anbringung des Zusatzes „Vitamin C und D tragen zur normalen Funktion des Immunsystems bei“ auf der Flaschenrückseite gegeben gewesen. Da ein bloßes Umdrehen der Flasche genüge und der Begriff „IMMUN WATER“ auf der Rückseite ebenfalls aufgeführt sei, sei ein ausreichender Bezug zur Schauseite gegeben. Daher stehe dem Kläger auch kein Anspruch auf Erstattung seiner Abmahnkosten zu.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Berufung. Nach dem Verständnis eines durchschnittlichen Verbrauchers werde durch den Begriff „IMMUN WATER“ eine Stärkung des Immunsystems durch das beworbene Getränk behauptet, was eine nach Art. 10 Abs. 1 HCVO unzulässige spezifische gesundheitsbezogene Angabe darstelle. Hilfsweise fehle es jedenfalls an dem ordnungsgemäßen Beifügen zulässiger spezifischer gesundheitsbezogener Angaben im Sinne von Art. 10 Abs. 3 HCVO, wobei auf die Etikettierung zum Zeitpunkt der Abmahnung abzustellen

sei. Da er die modifizierte strafbewehrte Unterlassungserklärung der Beklagten nicht angenommen habe, sei die Wiederholungsgefahr nicht entfallen.

Der Kläger

hält an den erstinstanzlichen Klageanträgen fest und beantragt, diesen unter Abänderung des angefochtenen Urteils stattzugeben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie beantragt im Übrigen,

1. dem Europäischen Gerichtshof gemäß Art. 267 AEUV die Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, ob es sich bei dem Wort „immun“ als Bestandteil eines Produktnamens, der darüber hinaus über keinen Gesundheitsbezug verfügt, um eine allgemeine gesundheitsbezogene Angabe gemäß Art. 10 Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 oder um eine spezifische gesundheitsbezogene Angabe nach Art. 10 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 handelt.
2. Hilfsweise, die Revision zum Bundesgerichtshof zulassen.
3. Äußerst hilfsweise, der Beklagten eine angemessene Aufbrauchfrist bis zum 31. Dezember 2024 einzuräumen, während der das Produkt „hohes C Immun Water“ noch mit der beanstandeten Angabe „Immun Water“ ausgelobt und in den Verkehr gebracht werden kann.

Sie verteidigt das erstinstanzliche Urteil und wendet sich im Wesentlichen gegen die Einordnung des Begriffs „IMMUN WATER“ als spezifische gesundheitsbezogene Angabe. Insbesondere kämen dem Begriff „immun“ eine Vielzahl von Bedeutungen zu, so dass ein Bezug zu einer bestimmten Körperfunktion nicht hergestellt werde. Auch ein Wirkstoffbezug fehle. Die Angabe sei für ein Prüfverfahren bei der für die Zulassung zuständigen European Food Safety Authority (im Folgenden EFSA) zu allgemein gehalten, weshalb deren Einstufung als spezifische gesundheitsbezogene Angabe einem Total-Verwendungsverbot gleichkomme, was - auch angesichts der Vielzahl der mit dem Zusatz „immun“ beworbenen Produkte - nicht hinnehmbar sei. In der Rechtsprechung seien die Begriffe „immun“ und „Immunsystem“ als allgemeine gesundheitsbezogene Angaben eingestuft und als solche nicht beanstandet worden (OLG München, Urteil vom 21.12.2023-- 29 U 4088/22, GRUR-RS 2023, 45471; LG Osnabrück, Urteil vom 25.02.2022;

LMuR 2022,349). Soweit der Begriff als allgemeine Angabe im Sinne des Art. 10 Abs. 3 HCVO einzuordnen sei, könne der Kläger sich nicht darauf berufen, dass es an einem „Beifügen“ zugelassener spezifischer gesundheitsbezogener Angaben im Sinne dieser Vorschrift fehle, denn einen Verstoß gegen Art. 10 Abs. 3 HCVO habe dieser mit der Klage nicht geltend gemacht. Da in der Klageschrift selbst - insoweit unstreitig - der Unterlassungsantrag lediglich mit der Eigenschaft des Begriffs „IMMUN WATER“ als spezifische Angabe (Art. 10 Abs. 1 HCVO) begründet werde und der Klageantrag sich nach seinem Wortlaut lediglich auf die Bezeichnung „IMMUN WATER“ nicht aber auf das nicht ordnungsgemäße Beifügen zulässiger gesundheitsbezogener Angaben beziehe, sei die erst später in den Rechtsstreit eingeführte hilfsweise Anspruchsbegründung ohne erfolgte Klageänderung nicht berücksichtigungsfähig. Zum Zeitpunkt der erstmaligen hilfsweisen Geltendmachung eines Verstoßes gegen Art. 10 Abs. 3 HCVO habe sie zudem schon die neue Etikettierung verwendet, so dass allein diese ausschlaggebend sei. In beiden Fällen sei jedoch den Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 3 HCVO Genüge getan. Insbesondere sei in der Ursprungsversion der Produktverpackung die mit den zugelassenen Angaben zweifellos inhaltsgleiche Aussage „Vitamin C und D tragen zur normalen Funktion des Immunsystems bei“ auf der Flaschenseite schon bei leichtem Drehen der Flasche auf gleicher Höhe wie die Beschriftung auf der Schauseite erkennbar, wobei ein Bezug zu der Bezeichnung „IMMUN WATER“ zusätzlich durch die dortige Wiederholung dieses Begriffs gegeben sei.

Der Senat hat in der mündlichen Verhandlung vom 23.04.2024 darauf hingewiesen, dass streitgegenständlich lediglich die ursprüngliche Gestaltung der Produktverpackung ist.

Wegen des Vortrags der Parteien im Einzelnen und des übrigen Sach- und Streitstands wird auf das Urteil des Landgerichts Mainz vom 23.10.2023, Bl. 158 ff. d.A. (LG) sowie auf die eingereichten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

II.

Auf die zulässige Berufung des Klägers war das angefochtene Urteil aufzuheben und der Klage vollumfänglich stattzugeben.

1. Streitgegenständlich ist hier allein die ursprüngliche Gestaltung der Produktverpackung, wie sie durch Wiedergabe der Fotografien im Klageantrag und den vorangestellten Verweis „wie nachfolgend abgebildet“ ausdrücklich in Bezug genommen worden ist, ist.

Eine auf dieses Verhalten der Beklagten bezogene Wiederholungsgefahr besteht trotz vorgerichtlicher Abgabe einer modifizierten strafbewehrten Unterlassungserklärung und zwischenzeitlicher

Änderung der Etikettierung durch die Beklagte fort, sodass es auch an einem Rechtsschutzbedürfnis für die erhobene Klage nicht fehlt (Bornkamm/Feddersen in Köhler/Bornkamm/Feddersen, 42. Aufl. 2024, UWG § 13 Rn. 177). Nachdem der Kläger die modifizierte strafbewehrte Unterlassungserklärung der Beklagten vom 14.10.2022 mit Schreiben vom 19.10.2022 ausdrücklich zurückgewiesen hat, ist ein die Wiederholungsgefahr beseitigender Vertrag mit strafbewehrter Unterlassungsverpflichtung nicht zustande gekommen (BGH, GRUR 2023, 255 ff - Wegfall der Wiederholungsgefahr III Urteil vom 1. Dezember 2022 – I ZR 144/21 –, BGHZ 235, 222-239, Rn. 33 ff.; Bornkamm/Feddersen in Köhler/Bornkamm/Feddersen, 42. Aufl. 2024, UWG § 13 Rn. 177). Ohne gerichtliche Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs hätte die Beklagte in dieser Situation die ursprüngliche Etikettierung ohne rechtliche Konsequenzen beibehalten bzw. wieder aufgreifen können.

Die Beklagte ist durch die zitierte aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der der Senat folgt, nicht in unbilliger Weise einer gerichtlichen Inanspruchnahme ausgesetzt, da sie sich gemäß § 93 ZPO der Kostentragungspflicht durch sofortiges Anerkenntnis hätte entziehen können (BGH a.a.O. Rn. 44; Bornkamm/Feddersen in Köhler/Bornkamm/Feddersen a.a.O.).

2. Der Streitgegenstand ist auch nicht auf die Rechtsfrage beschränkt, ob es sich bei der Bezeichnung „IMMUN WATER“ um eine spezifische gesundheitsbezogene Angabe handelt, die gemäß Art. 10 Abs. 1 HCVO verboten ist, wenn sie nicht in die Liste der zugelassenen Angaben gemäß den Artikeln 13 und 14 HCVO aufgenommen ist.

Der Streitgegenstand wird nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs durch den Klageantrag, in dem sich die von der Klagepartei in Anspruch genommene Rechtsfolge konkretisiert, und den Lebenssachverhalt (Klagegrund) bestimmt, aus dem die Klagepartei die begehrte Rechtsfolge herleitet (BGH, Urteil vom 13.09.2012 - I ZR 230/11, BGHZ 194, 314 - Biomineralwasser - Rn. 18; Urteil vom 25.06.2020 - I ZR 96/19, GRUR 2020, 1226 Rn. 23 = WRP 2020, 1426 - LTE-Geschwindigkeit; BGH, GRUR 2022, 971 - Grundpreisangabe im Internet, Versäumnisurteil vom 19.05.2022 – I ZR 69/21 –, Rn. 21). Richtet sich die Klage gegen die konkrete Verletzungsform wie beispielsweise eine Werbeanzeige, so ist in dieser Verletzungsform der Lebenssachverhalt zu sehen, durch den der Streitgegenstand bestimmt wird (BGHZ 194, 314 - Biomineralwasser - Rn. 24; BGH, GRUR 2020, 1226 - LTE-Geschwindigkeit - Rn. 24 m.w.N.; BGH, GRUR 2022, 971 - Grundpreisangabe im Internet, Versäumnisurteil vom 19.05.2022 – I ZR 69/21 –, Rn. 21). Der Streitgegenstand umfasst dann grundsätzlich alle Beanstandungen, zu der die konkrete Verletzungsform Anlass geben kann (BGH, GRUR 2020, 1226 - LTE-Geschwindigkeit - Rn. 24, mwN; BGH, GRUR 2022, 971 - Grundpreisangabe im Internet, Versäumnisurteil vom 19. Mai 2022 – I ZR 69/21 –, Rn. 21).

Der weit gefasste Streitgegenstandsbegriff darf nicht dazu führen, dass der Beklagte neuen Angriffen des Klägers gegenüber schutzlos gestellt oder gezwungen wird, sich von sich aus gegen eine Vielzahl von lediglich möglichen, vom Kläger aber nicht konkret geltend gemachten Aspekten zu verteidigen. Der Kläger ist daher gehalten, substantiiert diejenigen Aspekte darzulegen, auf die er seinen Klageangriff stützen will (BGH, Urteil vom 01.10.2017 - I ZR 78/16, GRUR 2018, 431 Rn. 16 = WRP 2018, 413 - Tiegelgröße, mwN). Auch kann der Kläger sich darauf beschränken, die konkrete Verletzungsform nur unter einem bestimmten Gesichtspunkt zu beanstanden. Dazu muss er diesen Gesichtspunkt in seinem Klageantrag umschreiben, wobei er zur Verdeutlichung auf die konkrete Verletzungsform Bezug nehmen kann (vgl. BGHZ 194, 314 - Biomineralwasser - Rn. 25; BGH, GRUR 2020, 1226 - LTE-Geschwindigkeit - Rn. 25; BGH, GRUR 2022, 971 - Grundpreisangabe im Internet, Versäumnisurteil vom 19.05.2022 - I ZR 69/21 -, Rn. 21; Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 31.08.2023 - 5 U 99/20 -, Rn. 65).

Nach diesen Grundsätzen hat der Kläger den Streitgegenstand nicht in einer Weise beschränkt, dass der Vorwurf, die Bezeichnung „IMMUN WATER“ sei auch deshalb als allgemeine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne des Art. 10 Abs. 3 HCVO nicht zulässig, weil zugelassene spezifische gesundheitsbezogene Angaben auf der beanstandeten Produktverpackung nicht ordnungsgemäß „beigefügt“ worden seien, hiervon nicht umfasst ist.

Entgegen der Auffassung der Beklagten war es hierzu nicht erforderlich, in den Klageantrag eine Formulierung aufzunehmen wie etwa „hilfsweise es zu unterlassen, (...) mit der Bezeichnung „Immun Water“ zu werben (...), ohne diese Angabe mit einer zugelassenen spezifischen gesundheitsbezogenen Angabe wie (...) zu koppeln“. Es liegt auch keine Klageänderung vor.

Gesundheitsbezogene Angaben im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO sind gemäß Art. 10 Abs. 1 HCVO grundsätzlich unzulässig, wenn sie nicht in die Liste der zugelassenen Angaben gemäß den Artikel 13 und 14 HCVO aufgenommen sind. Art. 10 Abs. 3 HCVO begründet von diesem Grundsatz lediglich eine Ausnahme für solche gesundheitsbezogenen Angaben, die nur Verweise auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile des Nährstoffs oder Lebensmittels für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitsbezogene Wohlbefinden zum Gegenstand haben (EuGH, Urteil vom 30.01.2020 - C-524/18 -, Rn. 56, juris; BGH GRUR 2015, 403 - Monsterbacke II; Sosnitza/Meisterernst LebensmittelR/Rathke/Hahn, 188. EL November 2023, VO (EG) 1924/2006 Art. 10 Rn. 32). Schon deshalb bezieht sich der Einwand, die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung des Art. 10 Abs. 3 HCVO seien - aus welchem Grund auch immer - im vorliegenden Fall nicht erfüllt, nicht auf einen anderen Streitgegenstand.

Anknüpfungspunkt des geltend gemachten Unterlassungsanspruchs ist zudem stets der Begriff „IMMUN WATER“, dessen Verwendung sowohl als spezifische als auch als allgemeine gesundheitsbezogene Angabe unzulässig sein kann. Welche Form der Verwendung des Begriffes er beanstandet und mithin den der Klage zugrundeliegenden Lebenssachverhalt hat der Kläger durch ausdrückliche Bezugnahme („wie nachfolgend abgebildet“) klargestellt. Auf den Lichtbildern ist nicht nur die Schauseite, sondern auch die Rückseite der Flasche zu sehen, auf der sich die von der Beklagten in dieser Form als ausreichend angesehene, zusätzliche gesundheitsbezogene Angabe „Vitamin C und D tragen zur normalen Funktion des Immunsystems bei“ befindet. Den Wortlaut der dortigen Aufschrift hat der Kläger nochmals in der Klageschrift selbst wörtlich zitiert. Streitgegenständlich sind damit alle Beanstandungen, die durch die Verwendung des Begriffs „IMMUN WATER“ in diesem Kontext - der ursprünglichen Gestaltung der Produktverpackung - veranlasst sind. Allein dadurch, dass sich der Kläger in der Klageschrift zunächst nur auf die Argumentation stützt, es handele sich bei dem Begriff „IMMUN WATER“ um eine spezifische gesundheitsbezogene Angabe, wird der Streitgegenstand nicht auf diesen einzigen rechtlichen Gesichtspunkt beschränkt.

3. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß §§ 8 Abs. 1, 3 Abs. 1, 3a UWG, Art. 10 Abs. 1, bzw. Art. 10 Abs. 1, Abs. 3 HCVO zu.

a) Die allgemeinen Voraussetzungen eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs nach §§ 8 Abs. 1, 3 Abs. 1, 3a UWG, Art. 10 HCVO sind gegeben. Der Kläger ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. § 4 UKlaG aktivlegitimiert.

Art. 10 HCVO stellt eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3a UWG dar (st. Rspr; vgl. nur BGH GRUR 2019, 1299 Rn. 13 = WRP 2019, 1570 – Gelenknahrung III; BGH GRUR 2020, 1007 Rn. 17 - B-Vitamine m.w.N.).

b) In dem hier streitgegenständlichen Kontext ist die Bezeichnung „IMMUN WATER“ aus der Sicht des normal informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers gleichbedeutend mit der Aussage, das beworbene Erfrischungsgetränk habe einen positiven Einfluss auf das Immunsystem und stellt daher eine spezifische gesundheitsbezogene Angabe dar, die gemäß Art. 10 Abs. 1 HCVO verboten ist, da sie nicht in die Liste der zugelassenen Angaben gemäß den Artikel 13 und 14 HCVO aufgenommen ist.

Zugelassen nach Art. 13 HCVO i.V.m. der Liste der zulässigen gesundheitsbezogenen Angaben im Anhang zu VO (EU) Nr. 432/2012 (Lebensmittel-Gesundheitsangaben-VO) ist danach lediglich die Aussage

„... trägt zu einer normalen Funktion des Immunsystems bei“ in Verbindung mit den Stoffen Eisen, Folat, Kupfer, Selen, Zink und den Vitaminen A, B12, B6, C, und D also beispielsweise:

„Vitamin C trägt zu einer normalen Funktion des Immunsystems bei“

oder

„Vitamin D trägt zu einer normalen Funktion des Immunsystems bei“.

Mit diesen Aussagen ist die Bezeichnung „IMMUN WATER“ offensichtlich nicht identisch. Eine gesundheitsbezogene Angabe, die nicht erkennen lässt, auf welchen der in der Liste der zugelassenen Angaben im Anhang zur Verordnung (EU) Nr. 432/2012 aufgeführten Nährstoffen, Substanzen, Lebensmitteln oder Lebensmittelkategorien die behauptete Wirkung eines Produkts beruht, ist mit den zugelassenen Angaben zudem auch nicht inhaltsgleich und somit unzulässig (BGH, GRUR 2016, 1200 - Repair-Kapseln - Rn. 35 f. und 40; BGH Beschluss vom 06.12.2017 - I ZR 167/16 -, GRUR-RS 2017, 137904 - Detox - Rn. 14; KG Urteil vom 18.07.2017, LMuR 2018, 23).

Die Ausnahmeregelung des Art. 10 Abs. 3 HCVO (EuGH, Urteil vom 30. Januar 2020 – C-524/18 –, Rn. 56, juris; BGH GRUR 2015, 403 - Monsterbacke II Sosnitzer/Meisterernt Lebensmittel/Rathke/Hahn, 188. EL November 2023, VO (EG) 1924/2006 Art. 10 Rn. 32) ist schon deshalb nicht einschlägig, weil es sich bei dem Begriff „IMMUN WATER“ im streitgegenständlichen Kontext nicht um einen Verweis auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile des Nährstoffs oder Lebensmittels für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitsbezogene Wohlbefinden (allgemeine bzw. nicht spezifische gesundheitsbezogene Angabe) handelt.

Auch bei Verweisen im Sinne von Art. 10 Abs. 3 HCVO handelt es sich um gesundheitsbezogene Angaben gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO. Bei ihnen wird ebenfalls erklärt, suggeriert oder mittelbar zum Ausdruck gebracht, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht. Sie unterfallen nur deshalb nicht dem Verbot des Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006, weil sie nicht zulassungsfähig sind (BGH GRUR 2015, 611-614 - Rescue, Rn. 29).

Für die Abgrenzung zwischen speziellen und nicht spezifischen gesundheitsbezogenen Angaben kommt es darauf an, ob mit der Angabe ein unmittelbarer Wirkungszusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile und einer Funktion des menschlichen Organismus hergestellt wird, dessen wissenschaftliche Absicherung (vgl. Art. 6 Abs. 1 der HCVO) in einem Zulassungsverfahren nach Art. 13 Abs. 3 dieser Verordnung (für Angaben nach Art. 13 Abs. 1 der Verordnung) oder nach Art. 15 bis 17 der Verordnung (für Angaben nach Art. 14 Abs. 1 der Verordnung) überprüft werden kann (BGH; Beschluss vom 29.03.2017

- I ZR 71/16 -, LMuR 2017, 199, 200 - Detox; BGH GRUR 2016, 1200 - Repair-Kapseln - Rn. 24, m.w.N.).

Nach Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 HCVO ist eine gesundheitsbezogene Angabe gegeben, wenn mit einer Angabe erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht. Der Begriff „Zusammenhang“ ist dabei weit zu verstehen (EuGH GRUR 2012, 1161 - Deutsches Weintor - Rn. 34; EuGH GRUR 2013, 1061 - Green-Swan Pharmaceuticals - Rn. 22). Der Begriff „gesundheitsbezogene Angabe“ erfasst daher jeden Zusammenhang, der eine Verbesserung des Gesundheitszustands dank des Verzehrs des Lebensmittels impliziert (EuGH GRUR 2012, 1161 - Deutsches Weintor - Rn. 35; BGH GRUR 2013, 189 - Monsterbacke - Rn. 9; BGH, GRUR 2013, 958 - Vitapilze - Rn. 10). Darüber hinaus wird jeder Zusammenhang erfasst, der impliziert, dass für die Gesundheit negative oder schädliche Auswirkungen, die in anderen Fällen mit einem solchen Verzehr einhergehen oder sich ihm anschließen, fehlen oder geringer ausfallen. Dabei sind sowohl die vorübergehenden und flüchtigen Auswirkungen als auch die kumulativen Auswirkungen des wiederholten und längerfristigen Verzehrs eines bestimmten Lebensmittels auf den körperlichen Zustand zu berücksichtigen (EuGH GRUR 2012, 1161 - Deutsches Weintor - Rn. 35, 38).

Nach Erwägungsgrund 16 der HCVO kommt es darauf an, wie Angaben über Lebensmittel vom Verbraucher verstanden werden. Dabei ist vom normal informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher auszugehen. Es gilt kein statistischer, sondern ein normativer Maßstab, nach dem die nationalen Gerichte und Verwaltungsbehörden gehalten sind, von ihrer eigenen Urteilsfähigkeit unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union auszugehen. So liegt nach diesen Grundsätzen eine gesundheitsbezogene Angabe auch dann vor, wenn nach dem Verständnis des Durchschnittsverbrauchers, das naturgemäß auch durch Vorerwartungen und Kenntnisse geprägt wird, ein Zusammenhang zwischen dem Bestandteil eines Lebensmittels und dem Gesundheitszustand des Konsumenten suggeriert wird (BGH GRUR 2014, 500 - Praebiotik - Rn. 16 ff.).

Maßgeblich für die Einordnung als spezifische oder als allgemeine gesundheitsbezogene Angabe ist damit nicht nur der genaue Wortlaut der Angabe, sondern wie diese vom Verbraucher verstanden wird. Die Aussage, die sich nach dem Verständnis der Angabe durch den Durchschnittsverbraucher ergibt, ist darauf zu überprüfen, ob mit ihr ein unmittelbarer Wirkungszusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile und

einer Funktion des menschlichen Organismus hergestellt wird, dessen wissenschaftliche Absicherung (vgl. Art. 6 Abs. 1 der HCVO) in einem der in der HCVO vorgesehenen Zulassungsverfahren überprüft werden kann.

Dementsprechend hat auch der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 06.12.2017 (BGH - I ZR 167/167 - GRUR-RS 2017, 137904 - Detox) zunächst - unter Berücksichtigung der Beschränkungen des Revisionsverfahrens - festgestellt, welche Bedeutung der Bezeichnung eines Kräutertees mit dem Begriff „Detox“ aus Sicht des Verbrauchers zukommt (BGH a.a.O. Rn. 8). Erst das Ergebnis („entgiftend“ / „entschlackend“) hat er der weiteren Prüfung, ob der Begriff als spezifische Angabe zu werten ist, zugrunde gelegt (vgl. insbesondere, BGH a.a.O. Rn. 10 f.).

aa) Die streitgegenständliche Bezeichnung „IMMUN WATER“ versteht ein normal informierter, aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher dahingehend, dass das so bezeichnete Erfrischungsgetränk („Water“) eine positive Wirkung auf das Immunsystem hat.

Zwar beruft sich die Beklagte darauf, bei dem Begriff „immun“ sei nicht erkennbar, worauf sich diese Angabe konkret beziehe. So könne damit etwa eine Immunität gegen Masern oder zum Beispiel auch gegen eine Grippe oder gegen eine Tierhaarallergie gemeint sein. Auch könne der „trockene“ Alkoholiker gegen Alkohol immun sein. Letztlich sei auch der Abgeordnete immun, indem er Immunität genieße. „Immun“ bedeute deshalb letztlich nur eine gewisse Unempfindlichkeit oder Widerstandsfähigkeit gegen etwas oder dass jemand gegen etwas gefeit sei. Aus dem digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache ergaben sich unter anderem Beispielsbedeutungen wie „immun gegen die Welt“, „immun gegen politische Therapien“ oder „immun gegen das Grauen“. Die Vorstellung des Verbrauchers bleibe zunächst vage.

Aufgrund der unmittelbaren Verknüpfung des Begriffs „immun“ mit dem Getränk selbst, einem Lebensmittel, kann dieser aber in dem hier streitgegenständlichen Kontext nur so verstanden werden, dass das „Immunsystem“ bzw. die „Immunabwehr“ durch den Verzehr des Getränks positiv beeinflusst wird.

Von einer negativen Wirkung wird der verständige Verbraucher nicht ausgehen, da ihm aus der Lebenserfahrung heraus bekannt ist, dass Produktbezeichnungen mit Wortbedeutung schon grundsätzlich positive und keine negativen Aussagen treffen. Auch die Assoziation der „Immunabwehr“ wird der Verbraucher hier mit der Funktionalität des Immunsystems gleichsetzen.

Für einen verständigen Verbraucher liegt es nämlich auf der Hand, dass der Konsum eines Erfrischungsgetränks weder zu einer - allenfalls durch eine medizinische Behandlung herbeizuführenden - Immunität gegen Allergien oder Infektionskrankheiten führen kann noch zu seiner emotiona-

len oder rechtlichen Immunität. Eine Deutung dahingehend, dass das Getränk selbst „immun“ sein soll, ergibt keinen Sinn und ist daher vorliegend ebenfalls auszuschließen.

Ein wesentlicher Unterschied zur „Detox“-Entscheidung des Bundesgerichtshofs ergibt sich aufgrund des auch hier aus Sicht des Verbrauchers eindeutigen Sinngehalts der Aussage somit nicht. Auch im dortigen Fall bedurfte es zunächst einer Auslegung des Begriffs „Detox“ aus Sicht des (deutschsprachigen) Durchschnittsverbrauchers, um die damit verbundene Behauptung, der vertriebene Kräutertee habe eine entgiftende bzw. entschlackende Wirkung, benennen zu können.

bb) Anders als bei der „Lernstark“-Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH, GRUR 2016, 412 - Lernstark-) wird die Aussage, das Erfrischungsgetränk habe einen positiven Einfluss auf das Immunsystem auch nicht erst durch einen der Produktbezeichnung beigefügten Zusatz begründet. Im dortigen Fall hatte der Bundesgerichtshof die Angabe „Lernstark“ als unter Art. 10 Abs. 3 HCVO fallende nichtspezifische gesundheitsbezogene Angabe eingestuft. Der Begriff „Lernstark“ weise zwar für sich gesehen nicht auf die Eigenschaft eines Lebensmittels hin. Er werde von den angesprochenen Verkehrskreisen aber bei der in Rede stehenden Verwendung in Zusammenhang mit der Angabe "Mit Eisen ... zur Unterstützung der Konzentrationsfähigkeit" dahin verstanden, dass der Mehrfruchtsaft die Konzentrationsfähigkeit und damit die Lernfähigkeit stärke. Lediglich jene zusätzlichen Angaben stellten spezielle gesundheitsbezogene Angaben dar (BGH a.a.O. Rn. 18 und 24).

Hier wird bereits durch die Kombination der Worte „IMMUN“ und „WATER“ für den angesprochenen Verbraucher deutlich, dass eine Eigenschaft des Getränks beschrieben wird. Einzig durch den Begriff „immun“ wird zudem der Bezug zum Immunsystem hergestellt. Denn auf der Schauseite der hier streitgegenständlichen Version der Umverpackung ist dem lediglich der Zusatz „mit Vitamin C und D“ beigefügt, der keine Aussage über eine Wirkung auf das Immunsystem trifft. Es stellt sich aus Sicht des Verbrauchers somit auch nicht so dar, dass die behauptete Wirkung den Bestandteilen Vitamin C und D und nicht dem Getränk als solches (etwa aufgrund einer besonderen Kombination von Inhaltsstoffen in der Rezeptur) zugeschrieben wird.

Auf die Frage, ob ein verständiger Durchschnittsverbraucher den Begriff „IMMUN WATER“ lediglich als allgemeine - noch zu konkretisierende - Angabe versteht, wenn demgegenüber bereits auf den ersten Blick deutlich wird, dass die - konkludent - behauptete positive Wirkung auf das Immunsystem nicht dem Getränk selbst, sondern lediglich den darin enthaltenen Vitaminen C und D zugeschrieben wird, kommt es vorliegend nicht an. Streitgegenständlich ist - wie oben zu II.1. ausgeführt - lediglich die ursprüngliche, nicht aber die geänderte Etikettierung.

cc) Der Bewertung des Begriffs „IMMUN WATER“ als spezifische gesundheitsbezogene Angabe steht nicht entgegen, dass der Verbraucher damit lediglich eine positive Wirkung auf die Funktion des Immunsystems im Allgemeinen und nicht eine spezielle Wirkweise (schnellere Genesung / Abwehr von Krankheitserregern) assoziiert. Denn auch der durch die VO (EU) Nr. 432/2012 zugelassene Claim „(...) trägt zu einer normalen Funktion des Immunsystems bei“ nimmt eine solche Spezifizierung nicht vor. Die Tatsache, dass das Immunsystem als solches nicht das allgemeine Wohlbefinden bzw. eine Verbesserung des körperlichen Allgemeinzustands, sondern eine körperliche Funktion beschreibt, auf die sich eine spezifische Gesundheitsangabe beziehen kann, ergibt sich damit schon daraus, dass der Unionsgesetzgeber selbst in der VO (EU) Nr. 432/2012 Angaben über die „normale Funktion des Immunsystems“ zu den gesundheitsbezogenen Angaben nach der HCVO rechnet (vgl. OLG München, Urteil vom 21.12.2023 – 29 U 4088/22, GRUR-RS 2023, 45471 - Für ein gesundes Immunsystem - Rn. 22; OLG Hamm, Urteil vom 11.8.2022 – 4 U 81/21, GRUR-RR 2023, 97- Volle Power für Ihr Immunsystem - Rn. 38).

dd) Gegen die Einstufung der Produktbezeichnung „IMMUN WATER“ als spezifischer gesundheitsbezogener Angabe spricht keine entgegenstehende obergerichtliche Rechtsprechung zu dem Begriff „Immun“ oder Immunsystem“.

Soweit die Beklagte sich auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 21.12.2023 (GRUR-RS 2023, 45471) bezieht und meint, dort werde der Begriff „Immunsystem“ nur als allgemeine gesundheitsbezogene Angabe eingestuft, trifft dies bereits nicht zu. Vielmehr hat das Oberlandesgericht München - wie oben zitiert - ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Unionsgesetzgeber selbst in der VO (EU) Nr. 432/2012 Angaben über die „normale Funktion des Immunsystems“ zu den gesundheitsbezogenen Angaben im Sinne der HCVO rechnet.

Dementsprechend sei der Anwendungsbereich von Art. 2 Abs. 2 Nr. 5, 10 Abs. 1 HCVO eröffnet (OLG München a.a.O. Rn. 24) und die Werbeaussagen „gesunde Immunfunktion“ und „gesundes Immunsystem“ seien als spezifische gesundheitsbezogene Angaben unzulässig (OLG München a.a.O. Rn. 26).

Ebenfalls als unzulässige spezifische gesundheitsbezogene Angabe hat das Oberlandesgericht Celle die Aussage „Volle Power für Ihr Immunsystem“ eingestuft (OLG Hamm GRUR-RR 2023, 97- Volle Power für Ihr Immunsystem) sowie das Kammergericht Berlin in einer Entscheidung vom 18.07.2017 (KG, Urteil vom 18. 07. 2017 – 5 U 132/15, LMuR 2018, 23, 25 f.) die Werbeaussage „das Immunsystem stärken“. Zudem hat der Bundesgerichtshof sich bereits in einem Urteil vom 17.01.2013 (BGH GRUR 2013, 958 - Vitapilz) unter anderem mit den Werbeaussagen: „Starker Vitapilz in der effektiven Unterstützung des Immunsystems“ und „zur Unterstützung ei-

nes stabilen Immunsystems“ befasst und diese - im Gegensatz zu den Aussagen „zur Unterstützung einer optimalen Leistungsfähigkeit“ und „Der Raupenpilz erhöht Ausdauer und Leistungsfähigkeit“ - als einem Zulassungsverfahren zugängliche, unzulässige spezifische gesundheitsbezogene Angaben eingestuft (BGH a.a.O. Rn. 8, 11 ff., 18).

Vor dem Hintergrund der insoweit übereinstimmenden obergerichtlichen Rechtsprechung kommt es auf die ebenfalls zitierte Entscheidung des Landgerichts Osnabrück vom 25.02.2022 (LMuR 2022,349) nicht an.

Richtig ist, dass das Oberlandesgericht München sich neben den beanstandeten Werbeaussagen nicht mit der Bezeichnung des dort streitgegenständlichen Nahrungsergänzungsmittels „V... Pro Immun“ selbst befasst hat. Daraus folgt jedoch nicht, dass es diese als allgemeine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne des Art. 10 Abs. 3 HCVO eingestuft hat. Vielmehr hatte das Oberlandesgericht keine Veranlassung dazu, sich mit der oben behandelten Frage, wie die Produktbezeichnung an sich durch den Durchschnittsverbraucher verstanden wird, zu befassen und damit, ob auch der Produktname selbst nach dieser Prüfung als spezifische gesundheitsbezogene Angabe einzustufen wäre. Es hat dementsprechend auch keine Ausführungen zu dieser Frage gemacht. Wie sich aus dem erstinstanzlichen Urteil des Landgerichts München (Urteil vom 23.2.2022 – 37 O 9874/21, GRUR-RS 2022, 17336, insbes. Rn. 30) ergibt, hatte der dortige Kläger nur die beigefügten Werbeaussagen beanstandet, nicht jedoch die Bezeichnung des Produkts selbst, die lediglich in einzelnen - im Tenor der landgerichtlichen Entscheidung zitierten - Werbeaussagen als Bezugsobjekt genannt wurde (beispielsweise: „V-Pro Immun - Aktivieren Sie jetzt Ihre Abwehrkräfte“). Die Frage, ob die Produktbezeichnung selbst im Einklang mit der HCVO steht, war bereits nicht Gegenstand der Entscheidung des Landgerichts und damit auch nicht der mit der Berufung geltend gemachten Angriffe gegen das erstinstanzliche Urteil. Die Berufung war wegen der Unzulässigkeit der beigefügten Werbeaussagen ohnehin zurückzuweisen.

Hinzu kommt, dass sich die dortige Produktbezeichnung von der hier streitgegenständlichen dadurch unterscheidet, dass dem Eigennamen des Produkts „V...“ lediglich der Zusatz „Pro Immun“ beigefügt war, der noch dazu in den dort streitgegenständlichen Aussagen lediglich Bezugsobjekt ausdrücklicher Behauptungen war. Ein dementsprechend in einen Claim „eingebetteter“ Produktname ist hier nicht streitgegenständlich.

ee) Der Umstand, dass nach dem hier maßgeblichen Verständnis des Durchschnittsverbrauchers durch die Produktbezeichnung „IMMUN WATER“ jedenfalls in der hier streitgegenständlichen Gestaltung der Umverpackung dem Produkt selbst - „Water“ - und nicht einzelnen seiner Bestandteile eine positive Wirkung auf das Immunsystem zugesprochen und dieses somit als

Bezugsobjekt benannt wird, steht der Einordnung als spezifische gesundheitsbezogene Angabe ebenfalls nicht entgegen.

Zwar wird dies in Teilen der Literatur in Zweifel gezogen (vgl. Holle/Hüttebräuer/Hüttebräuer, 1. Aufl. 2018, VO (EG) 1924/2006 Art. 10 Rn. 56 f., 59).

Jedoch ist in der VO (EG) Nr. 432/2012 ausdrücklich vorgesehen, dass auch das Lebensmittel an sich Bezugsobjekt der zu überprüfenden gesundheitsbezogenen Angabe sein kann. Ein solches Lebensmittel setzt sich üblicherweise aus mehreren Bestandteilen zusammen (so auch LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 18.04.2024, 19 O 4187/23, Anlage BK2).

Die Behauptung ist damit einem Prüfverfahren nach Maßgabe der HCVO zugänglich.

Dementsprechend hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung zu der Bezeichnung „Detox“ für einen Kräutertee vom 06.12.2017 (GRUR-RS 2017, 137904 - Detox - Rn. 11) ausdrücklich klargestellt:

„Ebenso wenig steht der Umstand, dass sich die Bezeichnungen „Detox“ und „Detox mit Zitrone“ auf die jeweilige Kräutertee Mischung insgesamt beziehen und in der Folge auch kein konkreter Nährstoff oder Bestandteil bezeichnet wird, auf den der Einfluss des Verzehrs auf die „Entgiftung“ oder „Entschlackung“ zurückgeführt werden könnte, der Einordnung dieser Bezeichnungen als spezielle gesundheitsbezogene Angaben iSv Art. 10 I der VO (EG) Nr. 1924/2006 entgegen. Soweit der Senat entschieden hat, dass eine gesundheitsbezogene Angabe bei einem nicht nur aus einem Stoff bestehenden Produkt nur zulässig ist, wenn sie die Substanz benennt, die die behauptete Wirkung hat (vgl. BGH, GRUR 2016, 1200 Rn. 35 f. und 40 – Repair-Kapseln), werden damit Anforderungen an die Zulässigkeit gesundheitsbezogener Angaben gestellt. Dieser Umstand schließt aber nicht aus, dass einem aus mehreren Stoffen oder Bestandteilen zusammengesetzten Produkt insgesamt bestimmte gesundheitsbezogene Wirkungen zugeschrieben werden.“

Damit hat der Bundesgerichtshof dargelegt, dass es für die Einordnung des Begriffes als spezifische Angabe allein darauf ankommt, ob die (nach dem Verständnis des Durchschnittsverbrauchers) aufgestellte Behauptung zwischen dem Bezugsobjekt (das auch das Produkt als Ganzes sein kann) und einer Funktion des menschlichen Organismus einen unmittelbaren Wirkzusammenhang herstellt, und ihre Richtigkeit somit wissenschaftlich in einem Zulassungsverfahren nach der HCVO überprüft werden kann.

Solange es sich aus Sicht des Verbrauchers so darstellt, dass die behauptete Wirkung dem Produkt an sich zugeschrieben wird, führt der Umstand, dass der konkrete Bestandteil, der die Wir-

kung entfalten soll, nicht benannt wird, damit nicht dazu, dass es sich um eine allgemeine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne des Art. 10 Abs. 3 HCVO handelt. Der Umstand, dass die Angabe als spezifische Angabe gemäß Art. 10 Abs. 1 HCVO deshalb unzulässig sein kann, ändert daran nichts.

Hiervon unterscheiden sich lediglich solche Fälle, in denen - anders als hier - die angegebene konkrete Wirkung auf eine bestimmte Körperfunktion auf der Grundlage der trichterlichen Feststellungen zum Verkehrsverständnis weder auf das Lebensmittel als Ganzes noch auf einen bestimmten Stoff zurückgeführt wird und die Angabe deshalb unspezifisch ist - etwa in Fällen, in denen kein konkretes Bezugsobjekt benannt wird, sondern unspezifisch mehrere, teilweise nicht konkrete Nährstoffe, wie beispielsweise „B-Vitamine und Zink“ (BGH GRUR 2018, 959 - B-Vitamine - Rn. 20 ff. bzgl. OLG Düsseldorf Urteil vom 30.06.2016 – I-15 U 8/15, GRUR-RS 2016, 21228 Rn. 45).

Denn dort liegt auch aus Sicht des Verbrauchers eine erkennbar unvollständige Angabe vor, bei der zu klären ist, ob die Wirkung dem Lebensmittel als Ganzes zugeschrieben wird bzw. welchem Bestandteil in welcher Ausgestaltung die Wirkung zukommen soll. Auch ein Prüfverfahren kann ohne Klärung dieser Frage nicht durchgeführt werden.

ff) Soweit die Beklagte meint, die Bewertungspraxis der für das Zulassungsverfahren zuständigen EFSA sei dahingehend zu berücksichtigen, dass immer dann, wenn diese Wirkangaben als allgemein und nichtspezifisch und damit als einem Zulassungsverfahren nicht zugänglich ansehe, von einer in den Anwendungsbereich des Art. 10 Abs. 3 HCVO fallenden, allgemeinen gesundheitsbezogenen Angabe auszugehen sei, da sonst ein nicht hinnehmbares Totalverbot der jeweiligen Angabe konstituiert werde, überzeugt dies nicht.

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass die EFSA sich mit der hier streitgegenständlichen Angabe zu keinem Zeitpunkt befasst und diese mithin auch nicht als nichtspezifisch eingestuft hat.

Aber selbst wenn dies der Fall sein sollte, folgt daraus nicht ohne weiteres eine Anwendbarkeit des Art. 10 Abs. 3 HCVO.

Zwar führt die Kommission in Ziff. 3 ihrer Leitlinien zu Art. 10 HCVO aus:

„Bei der wissenschaftlichen Bewertung der zum Zweck der Zulassung vorgelegten Angaben wurden einige Angaben als zu allgemein bzw. zu nichtspezifisch für eine Bewertung eingestuft.

Diese Angaben konnten nicht zugelassen werden und werden daher im EU-Register der nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben in der Liste der nicht zugelassenen Angaben geführt.

Dies schließt nicht aus, dass auf die betreffenden Angaben die Bestimmungen des Artikel 10 Ab-

satz 3 angewandt werden können, wodurch sie rechtmäßig verwendet werden dürfen, wenn ihnen gemäß dem genannten Artikel eine spezielle Angabe aus der Liste der zulässigen gesundheitsbezogenen Angaben beigefügt ist.“

Dass die Anwendung des Art. 10 Abs. 3 HCVO danach nicht ausgeschlossen ist, bedeutet jedoch nicht, dass diese Ausnahmegvorschrift in jedem dieser Fälle auch Anwendung findet.

Dies würde in der Konsequenz bedeuten, dass die Auslegung der HCVO in Streitfällen nicht der Judikative, sondern ausschließlich der lediglich mit der Umsetzung der Verordnung befassten EFSA obläge.

Es obliegt aber den Gerichten und nicht der EFSA zu beurteilen, welche Bedeutung einer gesundheitsbezogenen Angabe nach dem Verständnis eines Durchschnittsverbrauchers zukommt und ob es sich danach um eine spezielle oder um eine unter die Ausnahmegvorschrift des Art. 10 Abs. 3 HCVO fallende allgemeine Angabe handelt. Erst im zweiten Schritt der Prüfung ist die Expertise der EFSA zu berücksichtigen, welche Wirkweisen wissenschaftlich überprüfbar sind und welche nicht.

Die sich hier nach dem Verbraucherverständnis ergebende Wirkweise einer positiven Beeinflussung der Funktion des Immunsystems ist einer wissenschaftlichen Überprüfung auch nach der Auffassung der EFSA zugänglich, wie sich bereits aus den zugelassenen Claims „trägt zu einer normalen Funktion des Immunsystems bei“ ergibt (vgl. insoweit obige Ausführungen zu II.3.a cc)).

Ist eine solche Angabe in ihrem konkreten Wortlaut von der EFSA nicht zugelassen, so ist diese unzulässig und stattdessen entweder eine auch für den Verbraucher erkennbar allgemeine Angabe mit ordnungsgemäß beigefügter zugelassener spezifischer gesundheitsbezogener Angabe oder ausschließlich eine zugelassene spezifische Angabe zu verwenden.

Ein Anspruch darauf, jedweden Claim jedenfalls mit beigefügter klarstellender spezifischer Angabe nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 3 HCVO verwenden zu dürfen, besteht nicht.

Art. 10 Abs. 3 HCVO stellt lediglich eine eng auszulegende Ausnahme zu dem Grundsatz des Art. 10 Abs. 1 HCVO dar, wonach gesundheitsbezogene Angaben mit Ausnahme derjenigen, die in eine der Listen der gemäß dieser Verordnung zugelassenen Angaben aufgenommen sind, verboten sind (EuGH, Urteil vom 30.01.2020 – C-524/18 –, Rn. 56).

b) Die hier allein streitgegenständliche ursprüngliche Produktverpackung wäre jedoch auch dann unzulässig, wenn es sich bei der Bezeichnung „IMMUN WATER“ um eine allgemeine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne des Art. 10 Abs. 3 HCVO handelte, da ihr nicht in ausreichender

Weise zugelassene spezifische gesundheitsbezogene Angaben „beigefügt“ worden sind. Wie bereits eingangs der Entscheidungsgründe (zu II.1. und 2.) ausgeführt, ist es dem Kläger nicht verwehrt, sich (hilfsweise) auf diesen Umstand zu berufen.

Zwar hat die Beklagte im Rahmen der ursprünglichen Etikettierung auch die spezifische gesundheitsbezogene Angabe „Vitamin C und D tragen zur normalen Funktion des Immunsystems bei“ gemacht. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Zusammenfassung der zugelassenen einzelnen Claims, „Vitamin C trägt zur normalen Funktion des Immunsystems bei“ und „Vitamin D trägt zur normalen Funktion des Immunsystems bei“, die mit diesen gleichbedeutend und damit ebenfalls zulässig ist.

Die entsprechende Angabe ist aber nicht ordnungsgemäß „beigefügt“ im Sinne des Art. 10 Abs. 3 HCVO.

Nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist die visuelle Dimension des Begriffs des „Beifügens“ im Sinne von Art. 10 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1924/2006 dahin zu verstehen, dass sie sich auf die sofortige Wahrnehmung eines unmittelbaren visuellen Zusammenhangs zwischen dem Verweis auf die allgemeinen, nicht spezifischen Vorteile für die Gesundheit und der speziellen gesundheitsbezogenen Angabe durch einen normal informierten und angemessen aufmerksamen Durchschnittsverbraucher bezieht, was grundsätzlich eine räumliche Nähe oder unmittelbare Nachbarschaft zwischen dem Verweis und der Angabe erfordert.

Nur in dem besonderen Fall, in dem die speziellen gesundheitsbezogenen Angaben wegen ihrer großen Zahl oder Länge nicht vollständig auf der Seite der Verpackung erscheinen können, auf der sich der Verweis befindet, den sie untermauern sollen, ist davon auszugehen, dass das Erfordernis eines unmittelbaren visuellen Zusammenhangs ausnahmsweise durch einen ausdrücklichen Hinweis wie etwa einen Sternchenhinweis erfüllt werden könnte, wenn damit klar und für den Verbraucher vollkommen verständlich die inhaltliche Entsprechung zwischen den gesundheitsbezogenen Angaben und dem Verweis in räumlicher Hinsicht sichergestellt wird (EuGH, Urteil vom 30. Januar 2020 – C-524/18 –, Rn. 44 - 49, juris; BGH, GRUR 2020, 1007 - B-Vitamine II, Rn. 27+29).

Im vorliegenden Fall hätte die verwendete Ergänzung „Vitamin C und D tragen zur normalen Funktion des Immunsystems bei“ leicht auf der Schauseite der Flasche Platz gefunden, so dass es schon deshalb nicht zulässig ist, diese auf der Flaschenrückseite bzw. - wie die Beklagte, ohne das Aufbringen auf der Flaschenrückseite substantiiert zu bestreiten, vorträgt - in der Art auf der „Flaschenseite“ zu platzieren, dass „ein leichtes Drehen“ der Flasche erforderlich ist.

Zudem wird ohne das erforderliche Drehen der Flasche auch kein Bezug zur Schauseite hergestellt, denn ein ausdrücklicher Hinweis auf weitere Angaben - etwa durch Sternchenhinweis - fehlt auf der Schauseite gänzlich.

Auf die seitens der Beklagten aufgeworfene Frage, ob die Schauseite und die ergänzenden Angaben sich in einem „Sichtfeld“ gemäß Art. 2 Abs. 2 k VO (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformations-VO) befinden, also die betreffenden Oberflächen der Flasche, von einem einzigen Blickpunkt aus gelesen werden können, kommt es angesichts der oben zitierten eindeutigen Vorgaben der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesgerichtshofs zu dem hier allein ausschlaggebenden Begriff des „Beifügens“ im Sinne von Art. 10 Abs. 3 HCVO nicht an.

Danach sind bei der Auslegung einer Vorschrift des Unionsrechts nicht nur ihr Wortlaut, sondern auch ihr Zusammenhang und die Ziele zu berücksichtigen, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden, unter anderem auch der Durchführungsbeschluss 2013/63 der Kommission (EuGH a.a.O. Rn. 34). Diese hat insoweit in Nr. 3 des Anhangs bestimmt, dass gemäß Art. 10 Abs. 3 HCVO einfache, werbewirksame Aussagen über solche Vorteile ohne vorherige Zulassung gemacht werden dürfen, die vom Verbraucher jedoch leicht missverstanden und/oder falsch ausgelegt werden könnten, weshalb nur dann auf diese Vorteile verwiesen werden dürfe, wenn einem solchen Verweis „eine spezielle gesundheitsbezogene Angabe aus den Listen der zulässigen gesundheitsbezogenen Angaben im EU-Register beigefügt“ sei. Weiter heißt es dort, dass für die Zwecke der Verordnung die dem Verweis auf allgemeine, nicht spezifische Vorteile für die Gesundheit beigefügte zugelassene spezielle gesundheitsbezogene Angabe „neben“ oder „unter“ diesem Verweis angebracht werden sollte. (vgl. EuGH a.a.O. Rn. 39).

Die Vorgaben der Lebensmittelinformations-VO zum Sichtfeld lassen sich daher nicht auf die Vorgaben für die hier streitgegenständlichen gesundheitsbezogenen Angaben übertragen.

Im Übrigen hat die Beklagte auch nicht substantiiert dargelegt, dass sowohl die Schauseite des Etiketts als auch die zusätzlichen spezifischen Angaben von einem einzigen Blickpunkt aus - also ohne dass die Flasche hierzu gedreht werden muss - lesbar sind.

4. Mithin war das Urteil des Landgerichts auf die Berufung des Klägers aufzuheben und der Unterlassungsklage stattzugeben.

Dem Hilfsantrag auf Gewährung einer Aufbrauchsfrist war hierbei nicht zu entsprechen.

Das Unterlassungsgebot mit Aufbrauchsfrist ist in dem uneingeschränkten Unterlassungsantrag als ein Minus enthalten, weshalb eine Aufbrauchsfrist bei Vorliegen der entsprechenden Voraus-

setzungen selbst dann zu gewähren ist, wenn ein entsprechender Antrag nicht gestellt wurde (Köhler/Bornkamm a.a.O. Rn. 1.96).

Dabei kann dem Schuldner unter Abwägung der gegenseitigen Interessen im Rahmen von § 242 BGB eine Aufbrauchs- oder Umstellungsfrist bewilligt werden. Das setzt voraus, dass dem Schuldner durch ein unbefristetes Verbot unverhältnismäßige Nachteile entstünden und die Belange sowohl des Gläubigers als auch der Allgemeinheit durch eine befristete Fortsetzung der Wettbewerbswidrigkeit nicht unzumutbar beeinträchtigt werden (BGH GRUR 1982, 425 (431) – Brillen-Selbstabgabestellen; Köhler/Bornkamm in Feddersen/Bornkamm, 42. Aufl. 2024, UWG § 8 Rn. 1.88, m.w.N.).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben. Der vorliegende Rechtsstreit hat wie eingangs zu II.1. dargelegt ausschließlich die ursprüngliche Etikettierung der Getränkeflaschen zum Gegenstand. Diese wird seitens der Beklagten nach eigenem Vortrag bereits seit Frühjahr 2022 nicht mehr verwendet, so dass es einer Aufbrauchsfrist nicht bedarf.

Über die Frage, ob auch die nunmehr verwendete Ausgestaltung der Produktverpackung nicht den Vorgaben der HCVO entspricht, hat der Senat mit dem vorliegenden Berufungsurteil nicht zu entscheiden.

5. Dem Kläger steht nach alledem auch ein Anspruch auf Erstattung seiner Abmahnkosten zu (§ 13 Abs. 3 UWG). Der Zinsanspruch beruht auf §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

6. Die seitens der Beklagten begehrte Vorlage an den Europäischen Gerichtshof gemäß Art. 267 AEUV zu der Frage der Einordnung des Wortes „immun“ als Bestandteil eines Produktnamens ist schon deshalb nicht angezeigt, weil die von der Beklagten ursprünglich verwendete Ausgestaltung der Produktverpackung unabhängig davon unzulässig ist, ob es sich bei der Bezeichnung „PRO IMMUN“ um eine spezifische oder um eine allgemeine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne des Art. 10 Abs. 3 HCVO handelt.

Aus dem gleichen Grund sind keine Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO gegeben.

7. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird im Einklang mit der erstinstanzlichen – seitens der Parteien nicht beanstandeten – Festsetzungsentscheidung gemäß §§ 47 Abs. 1 Satz 1, 51 Abs. 2 GKG auf 20.000,00 € festgesetzt.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711 S. 1 und 2, 709 S. 2 ZPO.

Da das Revisionsgericht den Wert der Beschwer und damit die besondere Zulässigkeitsvoraussetzung einer etwaigen Nichtzulassungsbeschwerde nach § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO von Amts wegen zu prüfen hat und hierbei weder an die Angaben der Parteien noch an die Streitwertfestsetzung des Senats gebunden ist (vgl. BGH NJW-RR 2005, 1011; Ackermann in Prütting/Gehrlein, ZPO, 12. Aufl. § 544 Rn. 6, m.w.N.), war es angesichts des auf 20.000,00 € festgesetzten Streitwerts nicht angezeigt, gemäß § 713 ZPO von der Anordnung von Sicherheitsleistungen abzusehen.

Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Richterin
am Oberlandesgericht

Oberlandesgericht Koblenz
9 U 1314/23

Verkündet am 04.06.2024

, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)
, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle